



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2016

Nr. 51

Rostock, 16.12.2016

Zweite Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 13. Dezember 2016

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fakultätsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock**

vom 13. Dezember 2016

Aufgrund von § 91 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 550, 557) geändert wurde, in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 2. Februar 2016 geändert wurde, hat der Fakultätsrat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 14. Juli 2004, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 15. März 2016 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prodekanin/des Prodekans“ durch die Wörter „die Prodekaninnen/der Prodekane“ ersetzt.

2. In § 14 werden im fünften Anstrich die Wörter „die Prodekanin/der Prodekan“ durch die Wörter „die Prodekaninnen/die Prodekane“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 3 wird der dritte Anstrich wie folgt gefasst:

„- bis zu zwei weitere Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe der §§ 14, 16 und 19 auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans;“

4. In § 16 Absatz 1 werden im dritten Anstrich die Wörter „die Prodekanin/der Prodekan“ durch die Wörter „die Prodekaninnen/die Prodekane“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Prodekaninnen/Prodekane

Die Prodekaninnen/die Prodekane nehmen die Geschäfte in den ihnen von der Dekanin/vom Dekan zugewiesenen Bereichen wahr. Sie werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 9. November 2016 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Dezember 2016.

Rostock, den 13. Dezember 2016

Prof. Dr. Elmar Mohr
Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock